

Hinweise zur Halbjahresberichterstattung

Von Peter Schnabl, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Die meisten Gesellschaften, die in Rumänien Bücher führen, müssen bis spätestens zum **16. August 2017** Halbjahresabschlüsse zum 30. Juni 2017 einreichen. Aus aktuellem Anlass folgen wichtige praktische Hinweise hierzu.

Hintergrund

Neben der jährlichen Abschlusserstellung und zwingenden Einreichung des Jahresabschlusses beim Finanzministerium besteht für Gesellschaften auch in der Mitte des Jahres die Verpflichtung, den Halbjahresabschluss zum 30. Juni einzureichen. Diese Verpflichtung an sich ist zwar nicht neu, wird jedoch jährlich mittels einer Anordnung des Finanzministeriums festgelegt und konkretisiert. Für den Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2017 sind die Vorgaben durch die Anordnung 895 vom 16. Juni 2017 (veröffentlicht am 21. Juni 2017) bestimmt worden. Die folgenden wichtigen Details sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

Betroffene Unternehmen

Die Verpflichtung zur Erstellung und Einreichung eines Halbjahresabschlusses betrifft folgende Unternehmen, die im Vorjahr Umsatzerlöse von über 220.000 Lei (ca. 50.000 Euro) ausgewiesen haben:

- Wirtschaftstreibende (Mikro-Unternehmen; kleine, mittelgroße und große Unternehmen; Unternehmen öffentlichen Interesses), für welche die Anwendung der rumänischen Buchhaltungsregelungen (für Einzel- bzw. für Konzernabschlüsse) gemäß Anordnung 1802/2014 verpflichtend ist;

- Gesellschaften, für welche die Anwendung von Buchhaltungsregelungen in Übereinstimmung mit internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS/IFRS) gemäß Anordnung 2844/2016 verpflichtend ist;

- Rumänische Untereinheiten von in anderen Mitgliedstaaten der EU ansässigen Gesellschaften (z. B. Zweigniederlassungen, Betriebsstätten).

Die Verpflichtung gilt auch für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr haben.

Ausnahmen

In folgenden Fällen muss **kein** Halbjahresabschluss eingereicht werden:

- Juristische Personen/Gesellschaften, die zwischen ihrer Gründung und dem 30. Juni 2017 keine Geschäftstätigkeit ausgeübt haben;
- Juristische Personen/Gesellschaften, die sich während des gesamten 1. Quartals 2017 in (zeitlich befristeter) Inaktivität befunden haben;
- Juristische Personen/Gesellschaften, die im Laufe des Jahres 2017 gegründet wurden;
- Juristische Personen/Gesellschaften, die sich in Liquidation befinden.

schaften, die sich in Liquidation befinden.

Inhalt und Einreichung

Die Anordnung beinhaltet die Darstellung der verpflichtenden Form und des Inhalts des Abschlusses für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2017. Der Umfang der Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie der informativen Zusatzangaben zum Abschluss ist abhängig von der Größenklasse des Unternehmens sowie den angewendeten Bilanzierungsregelungen (rumänische Buchhaltungsregelungen oder in Übereinstimmung mit IAS/IFRS). So sind z. B. für Mikro-Unternehmen gewisse Erleichterungen (z. B. Angabe nur einer verkürzten Gewinn- und Verlustrechnung) enthalten.

Die Einreichung des Halbjahresabschlusses kann entweder in Papierform (unter Beifügung der Daten in elektronischer Form auf einer CD) oder ausschließlich elektronisch online über das Portal www.e-guvernare.ro erfolgen.

Sanktionen

Die nicht fristgerechte Einreichung der Halbjahresbilanz zum 30. Juni 2017 stellt einen Verstoß dar, der nach Art. 42 des Buchhaltungsgesetzes 82/1991 in Abhängigkeit von der Verspätung mit folgenden Strafzahlungen sanktioniert wird:

- 300–1000 Lei im Falle einer

Verspätung zwischen 1 und 15 Arbeitstagen;

- 1000–3000 Lei im Falle einer Verspätung zwischen 16 und 30 Arbeitstagen;

- 1500–4500 Lei im Falle von Verspätungen von mehr als 30 Arbeitstagen.

Ergänzungen in den Buchhaltungsregelungen

Durch die o. g. Anordnung 895/2017 erfolgte auch eine Ergänzung in den rumänischen Buchhaltungsregelungen (Anordnung 1802/2014). In den Artikeln 8 und 9 wird die bilanzielle Behandlung sog. „Grüner Zertifikate“ (rum. *certificate verzi*) mit Wirkung ab 1. April 2017 sowohl für Einzel- als auch für Konzernabschlüsse in Folge des Erlasses der Dringlichkeitsverordnung 24/2017 (diese steht im Zusammenhang mit der Förderung erneuerbarer Energien) abgeändert (außerbilanzielle Erfassung ab dem 1. April 2017 erhaltener Grüner Zertifikate bis zu deren Transaktionszeitpunkt).

Fazit

Die Einreichung des Halbjahresabschlusses zum 30. Juni 2017 ist aufgrund des Umsatzkriteriums von 220.000 RON Vorjahresumsatz für die meisten Unternehmen verpflichtend. Zu beachten ist, dass auch rumänische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften



von dieser Verpflichtung betroffen sind.

Da die Vorbereitung wie auch die Frist zur Einreichung des Halbjahresabschlusses in die von der Urlaubssaison geprägten Sommermonate Juli und August fällt, ist der Einreichtermin 16. August 2017 rechtzeitig auch hinsichtlich etwaiger Freigabe- und Unterschriftenregelungen in der zeitlichen Planung zu berücksichtigen.

Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.

**Bukarest – Sibiu – Bistrița
Büro Bukarest:**

Tel.: +40 – 21 – 301 03 53

Fax. +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: bukarest@stalfort.ro